



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Eingang.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

B.

Der Friedensvertrag von Versailles.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich,
Frankreich, Italien und Japan,

die in dem gegenwärtigen Vertrag als die alliierten und
assoziierten Hauptmächte bezeichnet sind,

Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland,
Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua,
Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, der Serbisch-kroatisch-
slowenische Staat, Siam, die Tschechoslowakei und Uruguay,

die mit den obenerwähnten Hauptmächten die alliierten
und assoziierten Mächte bilden,

einerseits

und Deutschland

andererseits

in Anbetracht, daß auf den Antrag der Kaiserlich Deutschen
Regierung am 11. November 1918 von den alliierten und asso-
ziierten Hauptmächten Deutschland ein Waffenstillstand zum Zweck
eines Friedensschlusses bewilligt worden ist,

daß die alliierten und assoziierten Mächte gleicherweise den
Wunsch haben, an Stelle des Krieges, in den sie nacheinander un-
mittelbar oder mittelbar verwickelt worden sind, und der in der
Kriegserklärung Osterreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914,
in den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland vom 1. August
1914 und an Frankreich vom 3. August 1914 sowie in dem Einfall
in Belgien seinen Ursprung hat, einen festen, gerechten und dauer-
haften Frieden treten zu lassen.

Zu diesem Zweck sind die hohen vertragsschließenden Parteien,
die wie folgt, vertreten sind:

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika durch:

den ehrenwerten Woodrow Wilson, Präsidenten der Vereinigten Staaten,
in seinem eigenen Namen und aus eigener Machtbefugnis,

(es folgen die Namen der übrigen Delegierten);

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der britischen überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien, durch:*)

für das Dominion von Canada durch:
für den Bundesstaat Australien durch:
für die Südafrikanische Union durch:
für das Dominion von Neuseeland durch:
für Indien durch:

der Präsident der Französischen Republik durch:
Seine Majestät der König von Italien durch:
Seine Majestät der Kaiser von Japan durch:
Seine Majestät der König der Belgier durch:
der Präsident der Republik von Bolivien durch:
der Präsident der Republik von Brasilien durch:
der Präsident der Chinesischen Republik durch:
der Präsident der Cubanischen Republik durch:
der Präsident der Republik von Ecuador durch:
Seine Majestät der König der Hellenen durch:
der Präsident der Republik von Guatemala durch:
der Präsident der Republik von Haiti durch:
Seine Majestät der König von Hedschas durch:
der Präsident der Republik von Honduras durch:
der Präsident der Republik von Liberia durch:
der Präsident der Republik von Nicaragua durch:
der Präsident der Republik von Panama durch:
der Präsident der Republik von Peru durch:
der Präsident der Polnischen Republik durch:
der Präsident der Portugiesischen Republik durch:
Seine Majestät der König von Rumänien durch:
Seine Majestät der König der Serben, Kroaten und Slowenen durch:
Seine Majestät der König von Siam durch:
der Präsident der Tschechoslowakischen Republik durch:
der Präsident der Republik von Uruguay durch:
Deutschland durch:

im Namen des Deutschen Reichs und im Namen aller Gliedstaaten sowie jedes einzelnen von ihnen

nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags nimmt der Kriegszustand ein Ende. Von diesem Augenblick an werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegen-

*) Hinter dem Worte „durch:“ folgen hier und weiterhin jedesmal die Namen der Delegierten.

wärtigen Vertrags die amtlichen Beziehungen der alliierten und assoziierten Mächte zu Deutschland und dem einen oder anderen der deutschen Staaten wieder aufgenommen.

I. Teil.

Völkerbundsatzung.

In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit der Nationen und zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit zwischen ihnen darauf ankommt,

gewisse Verpflichtungen einzugehen, nicht zum Kriege zu schreiten, in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre beruhende Beziehungen zwischen den Völkern zu pflegen, die von nun an als Regel für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannten Vorschriften des Völkerrechts genau zu beobachten,

die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle vertragsmäßigen Verpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker gewissenhaft zu beobachten,

nehmen die hohen vertragschließenden Teile die folgende Satzung an, die den Völkerbund stiftet.

Artikel 1.

Der Völkerbund umfaßt als ursprüngliche Mitglieder diejenigen unterzeichnenden Mächte, deren Namen in der Anlage der gegenwärtigen Satzung aufgeführt sind, sowie diejenigen gleichfalls in der Anlage bezeichneten Staaten, die der gegenwärtigen Satzung ohne jeden Vorbehalt durch eine im Sekretariat innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten der Satzung niederzulegende Erklärung beitreten. Der Beitritt ist allen anderen Mitgliedern des Bundes mitzuteilen.

Alle sich selbst verwaltenden Staaten, Dominien oder Kolonien, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Mitglieder des Bundes werden, wenn ihrer Zulassung durch zwei Drittel der Bundesversammlung zugestimmt wird, vorausgesetzt, daß sie wirksame Gewähr für ihre Absicht geben, ernsthaft ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten, und die Bundessatzung hinsichtlich ihrer Streitkräfte und ihrer Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft annehmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann mit einer zweijährigen Kündigungsfrist aus dem Bunde austreten, sofern es im Augenblick des Rücktritts alle seine internationalen Verpflichtungen mit Einschluß derjenigen, die sich aus den gegenwärtigen Satzungen ergeben, erfüllt hat.